



HESSISCHER LANDTAG

10. 07. 2019

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 21.05.2019

Altfälle beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Ich beantworte die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie definiert die Landesregierung einen sogenannten „Altfall“ im Hinblick auf die Abarbeitung von Asylanträgen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge?

Eine gesetzliche Definition des Begriffs Altfall ist der Landesregierung nicht bekannt. Üblicherweise werden Altfälle aber als solche Fälle verstanden, in denen der Asylantrag vor 2017 gestellt wurde.

Frage 2. Wie hat sich die Gesamtzahl der Altfälle in den Jahren 2016-2018 entwickelt?

Frage 3. Wie verteilt sich Gesamtzahl an Altfällen auf Monate bzw. Jahre seit dem Datum der jeweiligen Erstantragstellung?

Frage 4. Welche Gründe verhindern zurzeit beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine schnellere Abarbeitung der Altfälle?

Frage 5. Mit welchen Maßnahmen soll die Anzahl der Altfälle reduziert werden?

Frage 6. Wie hat sich die Zahl der Entscheider beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Zeitraum 2016 bis 2018 entwickelt?

Frage 8. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuelle Situation der noch nicht erledigten Asylantragsverfahren?

Die Fragen 2 bis 6 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Organisation und zum Verwaltungsverfahren einer Bundesbehörde kann die Hessische Landesregierung nicht Stellung nehmen.

Über Asylanträge entscheidet nach § 5 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), welches nach Maßgabe des Asylgesetzes auch für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig ist. Das BAMF ist eine Bundesbehörde und steht unter der fachlichen Aufsicht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Die Bundesregierung und nachgeordnete Behörden nehmen zu parlamentarischen Anfragen der Länder üblicherweise keine Stellung.

Frage 7. Welche Probleme entstehen durch die noch vorhandenen Altfälle
a) in den Kommunen,
b) bei den Asylantragstellern?

Das Ministerium des Innern und für Sport verfügt über keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

Nach Ausführungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zu Problemen in den Kommunen werden die Asylantragsteller den hessischen Gebietskörperschaften zugewiesen und nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) aufgenommen und untergebracht. Die Unterbrin-

gung erfolgt in der Regel in den Gemeinschaftsunterkünften der Gebietskörperschaften, § 53 AsylG. Durch länger dauernde Asylverfahren in sog. Altfällen werden die Plätze in den Gemeinschaftsunterkünften entsprechend länger belegt und müssen länger von den Kommunen vorgehalten werden. Die Aufnahme und Unterbringung von Asylantragstellern ist mit Kosten verbunden, für welche die Gebietskörperschaften quartalsweise Pauschalzahlungen vom Land Hessen erhalten. Die Pauschalzahlungen werden seitens der Gebietskörperschaften jedoch als nicht auskömmlich angesehen.

In Bezug auf Probleme bei den Asylantragstellern führt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration aus, dass die Asylantragsteller während des Asylverfahrens in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften der jeweiligen Gebietskörperschaft untergebracht werden sollen, § 53 AsylG, s.o. Eine längere Verweildauer in den Gemeinschaftsunterkünften aufgrund mehrjähriger Asylverfahren in sog. Altfällen führt dazu, dass die Integration dieser Personen in den sog. Altverfahren erschwert bis gar verhindert wird. Darüber hinaus müssen betroffene Personen aus den sog. Altverfahren die Ungewissheit im Hinblick auf ihre Zukunft/Perspektive länger aushalten, was zu psychischen Belastungen führen kann. Des Weiteren leben Familien, deren Asylverfahren eine lange Zeit in Anspruch nimmt, beengt in einem Zimmer und somit auf engstem Raum. Dies kann zu einer Unzufriedenheit führen.

Wiesbaden, 4. Juli 2019

Peter Beuth